

Gemeinsam für
Schule und Bildung

Regionale
Landesämter für
Schule und Bildung

Der Nachteilsausgleich in der Berufseinstiegsschule

Johanne Lüttermann-Weinreich
Johanne.Lüttermann-Weinreich@rlsb.de



Inhalte des Vortrages

- 1. Nachteilsausgleich und Zielerreichung der BES**
- 2. Begrifflichkeiten**
- 3. Bedeutung, Grundsätze, Voraussetzungen und Grenzen des NTA**
- 4. Rechtsrahmen des NTA**
- 5. Hilfen i. S. e. NTA**
- 6. Verfahren und Zuständigkeit**
- 7. Mögliche Gestaltungsformen des NAT**
- 8. NTA und Leistungsbeurteilung**
- 9. NTA gegen den Willen des Schülers/der Schülerin**
- 10. NTA bei SUS nichtdeutscher Herkunftssprache**

Nachteilsausgleich und Zielerreichung der BES

Ziele der BES:

- Individuelle Förderung jeder Schülerin und jedes Schülers.
- Erreichen des Hauptschulabschlusses
- Problem: Bei einigen Schülerinnen und Schülern besteht ein Nachteil, der diesem Ziel entgegensteht.
- ! Im zielgleichen Unterricht der Klasse 2 können den vielen Herausforderungen durch Beeinträchtigungen und Behinderungen mit einem pädagogischen Nachteilsausgleich begegnet werden, um Chancengleichheit herzustellen.

Begrifflichkeiten

Nachteilsausgleich

- kann gewährt werden bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen/Beeinträchtigungen (Körper/Motorik, Sprache,
- emotionaler/sozialer Bereich, Sehen/Hören)

Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs

- können gewährt werden bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

Was bedeutet „Nachteile ausgleichen“?

- Zugang zu Lerngegenständen und Aufgabenstellungen ermöglichen
- Den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen
- Unterstützende Maßnahmen bei gleichen Anforderungen in Lern- und Leistungssituationen



Grundsätze / Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

- Nachteilsausgleiche können nur im **zielgleichen Unterricht** gewährt werden (deshalb in der BES nur in Klasse 2)
- Nachteilsausgleiche sind stets Einzelfallentscheidungen, da bei gleichen Erscheinungsformen nicht immer gleiche Formen des Nachteilsausgleichs angemessen sind.
- Ein Nachteilsausgleich ist stets eine individuelle pädagogische Entscheidung, deren Grundlage **keine verallgemeinerten Kriterien** sein können.



Grundsätze / Voraussetzungen

- Für den Nachteilsausgleich gibt es kein geregelteres Verfahren.
- Es handelt sich um Einzelentscheidungen unter **Berücksichtigung und Besonderheiten des Faches / der Lernfelder**
- Grundsätzlich sollte in der Sekundarstufe I bereits ein NTA bestanden haben und langjährige Förderungen durchgeführt wurden sein.
- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist aber immer eine auf die **individuelle Situation der Schülerin/des Schülers** bezogene Entscheidung der Konferenz. Im Einzelfall kann also **begründet** von diesem Grundsatz **abgewichen werden**.



Grundsätze / Voraussetzungen

- Es ist **nicht** zulässig, dass ein NTA ausschließlich auf der Basis eines ärztlichen Attests gewährt wird, weil der Begutachterin / dem Begutachter die Kenntnis des pädagogischen Kontextes fehlt.
- Die Gewährung von Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleich ist
 - stets eine **pädagogische Entscheidung** der Lehrkräfte.
 - **nicht antragsgebunden** (Fürsorgepflicht der Schule), d. h. die Schülerin / der Schüler oder deren Sorgeberechtigten müssen keinen Antrag stellen.

Grundsätze / Voraussetzungen

- Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs benötigt **nicht** die Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Aus einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung leitet sich **nicht** zwangsläufig die Notwendigkeit für einen Nachteilsausgleich ab
- Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. ein Attest/Gutachten kann jedoch ein **Ansatz** für einen Ausgleich des bestehenden Nachteils sein.



Grenzen des Nachteilsausgleichs

- Ein Nachteilsausgleich muss der individuellen Problematik angemessen Rechnung tragen, ohne die **fachlichen Anforderungen** geringer zu bemessen oder zu einer **Bevorteilung** gegenüber anderen Schülern zu führen.
- Im Sek-II-Bereich ist ein **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** nicht möglich. Insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätten muss sich die Leistungsbewertung bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen **Gleichbehandlungsgebots** nach einheitlichen Kriterien richten.

Rechtsrahmen des Nachteilsausgleichs

UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 1 (2007):

*„(...) den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch **alle Menschen mit Behinderungen** fördern (...).*

→ *„Die **öffentlichen Schulen** ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit **inklusive Schule**.“ (§4 Abs. 1 Satz 1 NSchG)*



Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ (RdErl. d.MK vom 01.01.2005) Punkt I. 17

„Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfänglichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden.“



Maßnahmen im Sinne eines NTA bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben

- LRS oder Dyskalkulie (medizinische Begriffe) sind Teilleistungsstörungen bei sonst hinreichender Intelligenz.
- Formulierung in Erlassen: „besondere Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“
- Bei noch anhaltenden Schwierigkeiten ist eine **Förderung** im Rahmen der Berufsvorbereitung fortzusetzen (durch Binnendifferenzierung und ggf. gezielte, individuell zugeschnittene Maßnahmen zur besonderen Förderung. Schulische und außerschulische Fördermaßnahmen sind abzustimmen).



Hilfen i. S. e. NTA

- Bei Lese- und Rechtschreibschwäche ist im Sek-II-Bereich ein **Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** (Leistungsanforderungen **und** Maßstäbe der Leistungsbewertung) **nicht** möglich.
- **„Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs“**
Dabei können nur Erleichterungen der äußeren Bedingungen der Leistungserbringung zugelassen werden, z. B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit.
(Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“, RdErl. d. MK v. 04.10.2005)



Wie wird das Verfahren durchgeführt?

1. Art und Umfang des Nachteils ermitteln

Voraussetzung: Fortlaufende Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht, ggf. Einsatz diagnostischer Verfahren, um Nachteile festzustellen

Bei Bedarf sonderpädagogische Fachkräfte einbeziehen oder Unterstützung durch

RZI

Landesbildungszentren (LBZ) Hören, Sehen

Autismus-Therapie-Zentren

Mobile Dienste

Förderschulen

Fachberatung

Was ist zu beachten?

- Bei minderjährigen SuS: Ist ein Nachteil festgestellt worden, erfolgt ein **Informations- und Beratungsgespräch** mit den Sorgeberechtigten über das weitere Vorgehen.
- Es darf von der Schule von den Schülerinnen und Schülern oder den Sorgeberechtigten **kein Attest oder Gutachten verlangt werden.**
(Sie können in der Eingangsberatung auf einen Nachteil der Schülerin bzw. des Schülers hinweisen)
- Ein ärztl. Attest kann **Grundlage oder Anstoß** für eine pädagogische Beratung der Schule über einen individuellen Nachteilsausgleich sein.



2. Klassenkonferenz beschließt über die Gewährung eines NTA

- Ein Nachteilsausgleich wird in einer Klassenkonferenz festgestellt und beschlossen. SuS und die Erziehungsberechtigten dürfen als **persönlich Betroffene** während der **Beratung und Beschlussfassung nicht** in dem Konferenzraum **anwesend** sein. (Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen RdErl. d. MK v. 10.1.2005 – 35.4 – 81 711 - VORIS 22410 -)
- **Art und Umfang** des Nachteilsausgleichs werden im Rahmen der Klassenkonferenz **dokumentiert**. Die beschlossenen Maßnahmen sind für den **vereinbarten Zeitraum verbindlich** und müssen von **allen Lehrkräften** berücksichtigt werden.



- Es kann sinnvoll sein, neben den vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Klassenkonferenz auch **weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter**, z. B. Schulsozialarbeit, Fachkraft für Inklusionsprozesse, externe Beratung, mobiler Dienst oder auch besonders geschulte Lehrkräfte einzuladen.
- Es ist ratsam, **möglichst frühzeitig** eine Klassenkonferenz anzuberaumen, damit die Schülerin bzw. der Schüler von Anfang an unterstützt werden kann.



3. Nach der Klassenkonferenz

- Im Nachgang ist ein **persönliches Gespräch** mit der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten sinnvoll, um die **beschlossenen Maßnahmen** vorzustellen.
- Möglichst große **Transparenz** gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern herstellen.
(Ziel: Berechtigung und Angemessenheit wird angenommen)
- In einer späteren Klassenkonferenz erfolgt eine entsprechende **Evaluation** der Maßnahmen.

Mögliche Formen des Nachteilsausgleichs (Bsp.)

Im Unterricht

- besondere Arbeitsbedingungen
- unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- personelle Unterstützung
- mehr Zeit für die Bearbeitung von Aufgaben
- zusätzliche mündliche Erläuterungen zu den Aufgaben
- Sprachl. Gestaltung der Arbeitsblätter
- Angepasste Schriftgrößen bzw. Schriftarten verwenden

Bei Leistungsüberprüfungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit
zusätzliche Pausen
- Verwendung technischer Hilfsmittel (z. B. Laptop)
- Alternative Präsentationen von Aufgaben und Ergebnissen
- Form der Aufgabengestaltung (z. B. über mehrere Seiten verteilt)
- Individuelle Leistungsnachweise in Einzelsituationen
-



Nachteilsausgleich und Leistungsbeurteilung

- Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine **gleichwertige, zielgleiche Leistung** dar.
- Da ein Nachteilsausgleich nicht zu einer Abwertung der Leistung führen darf, ist ein **Vermerk oder Hinweis** über den erhaltenen Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen **nicht zulässig**.

Nachteilsausgleich gegen den Willen des Schülers / der Schülerin

Nimmt eine Schülerin / ein Schüler Maßnahmen im Zuge eines Nachteilsausgleich nicht an, kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass keine weiteren Maßnahmen im Sinne des Nachteilsausgleichs notwendig sind. Dies sollte **schriftlich vermerkt** (und mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert) werden.

NTA bei Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

- Für mündliche oder schriftliche Leistungsfeststellungen bei Schülerinnen und Schülern **nichtdeutscher Herkunftssprache** können die äußeren Bedingungen verändert werden.
- Eine **Senkung der Leistungsanforderungen** ist hingegen **nicht zulässig**.



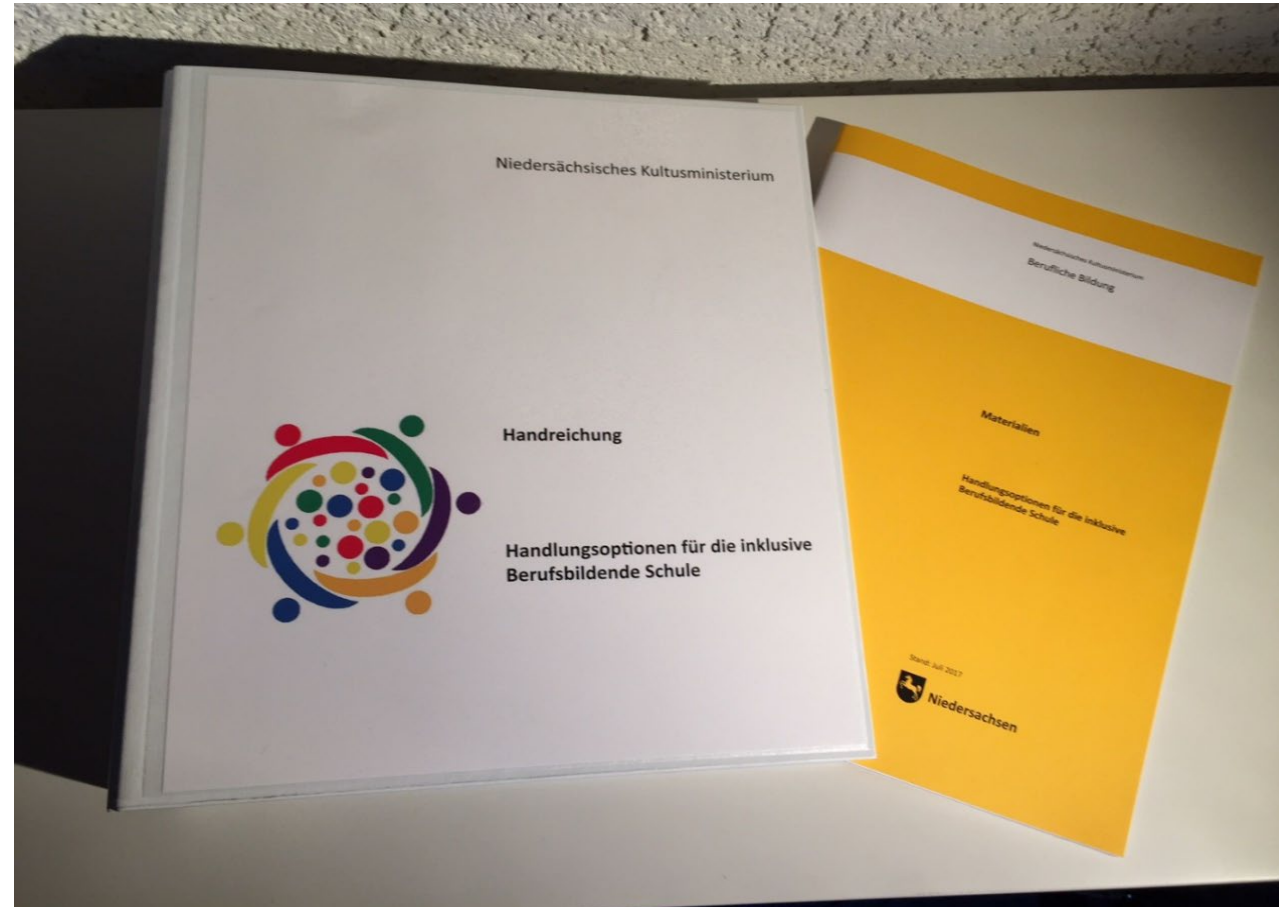
Quellen

- Dr. Peter Wachtel, Nina von Zimmermann: Nachteilsausgleich aus pädagogischer Perspektive, SVBI 11/2013, https://bes.nline.nibis.de/userdata/shared/04_klasse_2/Nachteilsausgleich_Zimmermann_Wachtel.pdf
- Kirsten Vollmer | Claudia Frohnenberg: Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende, Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis https://bes.nline.nibis.de/userdata/shared/04_klasse_2/praxisband_nachteilsausgleich.pdf
- Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011) https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_10_20-Inklusive-Bildung.pdf

Gemeinsam für
Schule und Bildung

Regionale
Landesämter für
Schule und Bildung

Die Handreichung (Juli 2017)



Die Handreichung (Juli 2017)

Bildungsportal Niedersachsen Info ⓘ Menü ☰

AA 🔍 Stichwortverzeichnis Gebärdensprache Leichte Sprache Anmelden

NLQ NiBiS **Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung**

STARTSEITE ▶ BERUFICHE BILDUNG ▶ INTEGRATION IN DER BERUFICHEN BILDUNG ▶ INKLUSIVE BERUFSBILDENDE SCHULE

Vorgaben ▼ Unterrichtsfächer ▼ Berufliche Bildung ▼ Evaluation und Feedback ▼ Bildungsthemen ▼ Beratung und Qualifizierung ▼ Dienste ▼

Inklusive berufsbildende Schule

Inklusion bedeutet das **Recht auf umfassende gesellschaftliche Teilhabe** und ist eines der dringlichsten Themen, mit denen sich das Bildungssystem und die Gesellschaft derzeit auseinander zu setzen haben.

Ein inklusives Bildungssystem beinhaltet auch die berufliche Bildung.

§ 4 NSchG: Inklusive Schule (Gesetz vom 23. März 2012)

Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen. Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Erziehungsberechtigten (§ 59 Absatz 1 Satz 1)

Berufsbildende Schulen an der Schnittstelle zur Berufs- und Arbeitswelt

Die berufsbildenden Schulen sind unmittelbar mit der Arbeitswelt verbunden und haben damit eine **Schlüsselfunktion** im Übergang in die Berufs- und Arbeitswelt. Ein erfolgreicher Einstieg in den Beruf trägt wesentlich dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft finden, sie wirtschaftliche unabhängig werden und ihre persönlichen Ziele verwirklichen können. Diese Aussage muss auch für junge Menschen mit Beeinträchtigungen gelten.

Ziele der inklusiven Berufsbildenden Schulen

Das Ziel der berufsbildenden Schulen ist es deshalb eine **stärkere Partizipation** an Lernprozessen, an der Kultur und am Gemeinwesen für Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen, um ihnen den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

Inklusive Beschulung ist eine Querschnittsaufgabe

Inklusion ist als **Prozess** anzusehen, bei dem auf die verschiedenen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler eingegangen wird. Dabei bedeutet Inklusion nicht: alle Schülerinnen und Schüler sind gleich, sondern sind **gleichwertig**. Grundvoraussetzung für das Gelingen einer inklusiven Schulentwicklung ist ein Perspektivwechsel vom defizitären Blick auf den Schüler zum ressourcenorientierten Blick.

Für die Umsetzung der Inklusion an den berufsbildenden Schulen ergeben sich für die einzelnen berufsbildenden Schulen verschiedene **Handlungsfelder**, z. B.:

- Anpassung der Organisation
- Veränderungen im Unterricht
- Schulprogrammentwicklung

Navigation

- ▶ Integration in der Beruflichen Bildung
- ▶ Beratungsangebot
- ▶ Jugendberufsagenturen
- ▶ Sprache und Integration in der berufsbildenden Schule

Dokumente

- Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011) *(PDF)*
- Materialien - Handlungsoptionen für die inklusive Berufsbildende Schule *(PDF)*

digital

Internetadresse:

https://www.nibis.de/inklusive-berufsbildende-schule_12173

Gemeinsam für
Schule und Bildung

Regionale
Landesämter für
Schule und Bildung

Danke für die Aufmerksamkeit!

Johanne Lüttermann-Weinreich
Fachberaterin für berufsbildende Schulen
der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung
für den Beratungsbereich Inklusion / Nachteilsausgleich
Johanne.Luettermann-Weinreich@rlsb.de

rlsb